

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2020

10. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ zur Feststellung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 vom 23. Oktober 2020	A 902	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturrat Vogtland-Zwickau zur 35. öffentlichen Sitzung des Kulturkonventes vom 2. Dezember 2020	A 928
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis) vom 25. November 2020.....	A 903	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 27. November 2020	A 929
Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur fünften öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2020 vom 25. November 2020.....	A 925	Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins Seniorenakademie Lauta e.V. (Amtsgericht Dresden, VR 7450 [Fall 4]) vom 25. November 2020	A 930
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober über über die Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2019 und deren öffentliche Auslegung vom 25. November 2020	A 926		

Gerichte

Aufgebotsverfahren.....	A 931
Zivilgericht.....	A 935

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ zur Feststellung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021

Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund von

1. § 60 Absatz 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl., S. 270);
2. § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2020 (SächsGVBl., S 425) geändert worden ist;
3. § 20 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 29. September 2015 (SächsAbI. S. 1750ff.) zuletzt geändert am 29. September 2015 (SächsAbI. S. 1855) hat die Verbandsversammlung am 8. September 2020 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.243.600 €
die Aufwendungen	3.664.600 €
Jahresergebnis	-421.000 €
2. im Liquiditätsplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+941.500 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-845.500 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-583.700 €

§ 2

Es werden außerdem festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff	240.508 €
die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt	8.892 €
4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer	186.100 €
5. Finanzierungskostenumlage	0 €
6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten	300.000 €

§ 3

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt, entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO, am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.10.2020 wurde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 sowie des Wirtschaftsplans mit Anlagen bestätigt.

Die Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß den Festlegungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der geltenden Fassung unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung 2021 einschließlich des Wirtschaftsplans in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 12.01.2021 zu den üblichen Dienstzeiten zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ ausliegt.

Wilsdruff, den 23. Oktober 2020

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
zur Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
für das Gebiet Erzgebirgskreis
(Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis)

Vom 25. November 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Beratung am 12. November 2020 den Beschluss zur Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis gefasst. Laut Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen
(ZAS)
für das Gebiet Erzgebirgskreis
(Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis)

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),
- des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrenntfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrW-BodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196),
- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180),
- der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015, jeweils in der gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – nachfolgend Abfallzweckverband genannt – mit Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu § 5 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung, Schreiben vom 17. November 2017, Az.: C43-8630/20/1, für das Entsorgungsgebiet Erzgebirgskreis, die durch die Verbandsversammlung am 12. November 2020 beschlossene Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis.

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Erzgebirgskreises, nachfolgend Landkreis genannt.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme sowie das Befördern, Behandeln, Lagern, Verwerten und Beseitigen überlassungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushaltungen und aller Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen soweit diese nicht nach Maßgabe der Anlage 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

Die weitere Entsorgung (ab dem Behandeln) wird in der Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes geregelt. Satz 1 gilt für das Gebiet des Altlandkreises Mittlerer Erzgebirgskreis mit der sich aus § 4 Abs. 1 Satz 4 Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes ergebenden Einschränkung der Aufgaben des Abfallzweckverbandes.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind sowie jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(2) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundeigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(4) Befahrbare Straße im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger mit 3-achsigen Sammelfahrzeugen tatsächlich dauernd ohne Gefährdung befahren werden kann.

(5) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen.

(6) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(7) Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten einschließlich von anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sowie Abfälle aus Gewerbe und Industrie, zum Beispiel Abfälle aus Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetrieben, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

(8) Restabfälle (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01) sind nach Vermeidung und Aussortierung getrennt zu erfassender Fraktionen (z.B. Papier und Pappe, Metalle, Problemstoffe, Bio- und Grünabfälle) verbleibende Abfälle, die in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Dazu gehören z.B. Asche, Spiegelglas, Spielzeug, Porzellan, Keramik, Steingut, Regenschirme, Ruß, nicht oder teilweise entleerte Verpackungen, Altmédikamente, verunreinigtes Papier, Staubsaugerbeutel, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel, gebrauchte Tapeten, Putzlappen, Glühbirnen, Glasbruch, nicht mehr gebrauchsfähige Bekleidung einschließlich Schuhe usw.

Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, gehören ebenfalls dazu.

(9) Sperrabfall (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 07) sind feste Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behälter passen und getrennt von den Restabfällen gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrabfall gehören z.B. Möbel, Fußbodenbelag, Teppiche, Matratzen, Lampen (ohne Leuchtmittel), Sofas, Kinderwagen, Spiel- und Sportgeräte, Koffer, Taschen usw.. Nicht zum Sperrabfall gehören z.B. Fenster, Türen, Bau- und Abbruchholz, Sanitärkeramik, Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Geräte der Heimelektronik und in Säcken verpackte Abfälle.

In Zweifelsfällen entscheidet der ZAS, ob ein Stoff oder ein Gegenstand als Sperrabfall anzusehen ist.

(10) Wertstoffe:

Abfallfraktionen, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden und zum Recycling oder zur Wiederverwendung geeignet sind. Dazu gehören

Papier und Pappe Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 01, 20 01 01,

Wertstoffe nach Verpackungsgesetz

Glas Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07, 20 01 02,

Verkaufsverpackungen Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 02, 15 01 04, 15 01 05, 15 01 06,

Sonstige Wertstoffe:

Bekleidung, Textilien Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 10, 20 01 11,

Metalle Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 40,

Kunststoffe (stoffgleiche Nicht-verpackungen)	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 39,
Flachglas	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07, 16 01 20, 17 02 02,
Holz	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 38,
Reifen	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 03.

(11) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall):

Bioabfälle (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01) sind gemäß § 2 Nr. 1 Bioabfallverordnung (BioAbfV) Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle, Speisereste), die getrennt von Restabfällen in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt, transportiert und der Verwertung oder der Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten zugeführt werden. Nicht dazu zählen tierische Nebenprodukte, die den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und den aufgrund des TierNebG erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen.

(12) Grünabfälle:

Zu Grünabfällen (Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 01) zählen biologisch abbaubare Pflanzenabfälle einschließlich Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm, die getrennt von anderen Fraktionen gesammelt, transportiert und der Verwertung oder der Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten zugeführt werden.

(13) Gefährliche Abfälle (Problemstoffe):

Von den gemischten Siedlungsabfällen getrennt gesammelte, schadstoffhaltige feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, die nicht zusammen mit anderen gemischten Siedlungsabfällen entsorgt werden können, da ansonsten Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten sind. Dazu gehören z.B. Öle und Fette, Lacke, Farben, Lösemittel, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Pestizide.

(14) Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte): Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt von den gemischten Siedlungsabfällen gesammelt, transportiert und behandelt werden, z.B. Fernsehgeräte, Computer, Radios, Kühlgeräte, Waschmaschinen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Elektrowerkzeuge, Mobiltelefone.

§ 3 Maßnahmen der Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung, Abfallberatung

(1) Jeder Erzeuger von Abfällen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten (Abfallvermeidung).

(2) Der Abfallzweckverband berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.

(3) Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken im Sinne von § 6 Abfallwirtschaftssatzung Abfälle anfallen, gibt der Abfallzweckverband Auskunft über die Entsorgungsmöglichkeiten.

(4) Gegenstände mit Gebrauchswert sollen zur Wiederverwendung angeboten werden. Vor Beantragung der Abholung des Sperrabfalls nach § 17 Abs. 4 und 8 dieser Satzung sollen Gegenstände mit Gebrauchswert einer geeigneten Einrichtung, z.B. einer Möbelbörse, zur weiteren Verwendung angeboten werden.

(5) Rücknahmeeinrichtungen zur Erfassung von Wertstoffen und Abfällen, die infolge von durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festgelegten oder freiwillig übernommenen Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber von Waren vorgehalten werden, sind entsprechend den jeweiligen Vorgaben zu nutzen.

(6) Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt nach Fraktionen dem Abfallzweckverband zu überlassen.

§ 4 Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband, Mitwirkung des Landkreises, der Städte und Gemeinden

(1) Der Abfallzweckverband betreibt die Abfallentsorgung im Landkreis als öffentliche Einrichtung (Abfallwirtschaft ERZ). Er entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in dem nach dieser Satzung festgelegten Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebären inklusive der illegalen Ablagerungen nach § 5 Abs. 1 SächsKrWBodSchG.

(2) Zur Einrichtung Abfallwirtschaft ERZ gehören folgende Anlagen:

Wertstoffhöfe der Kategorie I gemäß § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Wertstoffhof Entsorgungsanlage Himmlisch Heer, 09456 Annaberg-Buchholz,
- Wertstoffhof Entsorgungsanlage Lumpicht, 08280 Aue,
- Wertstoffhof Entsorgungsanlage Niederdorf, 09366 Niederdorf,
- Wertstoffhof Marienberg, 09496 Marienberg,

Wertstoffhöfe der Kategorie II gemäß § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Wertstoffhof Crottendorf, 09474 Crottendorf,
- Wertstoffhof Deutschkatharinenberg, 09548 Deutschneudorf,
- Wertstoffhof Eibenstock, 08309 Eibenstock,
- Wertstoffhof Lengefeld, 09514 Pockau-Lengefeld,
- Wertstoffhof Neukirchen, 09221 Neukirchen,
- Wertstoffhof Olbernhau, 09526 Olbernhau,
- Wertstoffhof Oelsnitz/Erzgeb., 09376 Oelsnitz,
- Wertstoffhof Schwarzenberg, 08340 Schwarzenberg,
- Wertstoffhof Thum, 09419 Thum,
- Wertstoffhof Wolkenstein, 09429 Wolkenstein,
- Wertstoffhof Zschopau, 09405 Zschopau,
- Wertstoffhof Zwönitz, 08297 Zwönitz,

Grünschnittannahmeplätze.

Zur Einrichtung Abfallwirtschaft ERZ gehören ferner die in der Anlage 2 benannten Deponien.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Abfallzweckverband Dritter bedienen.

(4) Über die Einrichtung von Grünschnittannahmeplätzen entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag der Kommune.

(5) Die Kommunen des Landkreises unterstützen den ZAS bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung und den für sie geltenden Gesetzen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, gehören dazu insbesondere:

- a. Schneeräumung und Streuen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
- b. Entfernung ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge,
- c. rechtzeitige Information an den Abfallzweckverband über vorgesehene Baumaßnahmen, die die Befahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen einschränken oder nicht zulassen sowie die Information der Bürger und der Entsorgungsunternehmen über die nächste befahrbare Straße. Insbesondere sollen bei der Ausschreibung von Bauaufträgen, die zu einer Nichtbefahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen führen, in den Verdingungsunterlagen Lösungen für die Gewährleistung der Abfallentsorgung für diesen Zeitraum gefordert werden,
- d. Freihaltung des Lichtraumprofils öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
- e. Einflussnahme auf die Abfallvermeidung sowie die getrennte Überlassung von nicht vermeidbaren Abfällen zur Verwertung bei der Durchführung von Märkten und Festen,
- f. Mitteilungen zur aktuellen Grundstücksnutzung und Einwohnermelddaten im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsKrWBodSchG auf Anforderung,
- g. Übermittlung allgemeiner Informationen an die Einwohner, die vom Abfallzweckverband bereitgestellt werden.
- h. Bereitstellung von Grundstücken für Wertstoffsammlerplätze zur Erfassung von Verpackungen aus Glas im Sinne des VerpackG, die Abstimmung geeigneter Standorte und die Berücksichtigung des Bedarfes an Wertstoffsammlerplätzen bei der städtebaulichen Entwicklung.

Darüber hinaus stimmen sie mit dem Abfallzweckverband die mobilen Schadstoffsammelstellen ab und treffen durch ordnungsrechtliche Maßnahmen in eigener Verantwortung Vorsorge zur Sicherstellung der Durchführung der mobilen Schadstoffsammlung.

(6) Der Landkreis und die in seinem Gebiet gelegenen Kommunen übermitteln dem Abfallzweckverband entsprechend § 18 Abs. 1 SächsKrWBodSchG auf schriftliche Anforderung die erforderlichen Daten für die Heranziehung der Gebührenschuldner.

§ 5 Ausschluss von Abfällen

(1) Vom Einsammeln und Befördern im Hol- und Bringsystem und von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband sind neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebären als privaten Haushalten nach § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern im Hol- und Bringsystem durch den Abfallzweckverband sind außerdem ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsgebären, die in größeren als haushaltüblichen Mengen anfallen;
2. Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, wie
 - Eis und Schnee,
 - Flüssigkeiten jeglicher Art,
 - Schlämme jeglicher Art;

3. Abfälle aus der Tierhaltung, Stalldung und Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können;
4. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Abfallzweckverband nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist (Transport- und Umverpackungen, Altfahrzeuge mit Ausnahme der AVV-Nr. 16 01 20 Glas).

(3) Die Erzeuger oder Besitzer der Abfälle nach Absatz 1, die nicht verwertet werden können, sind verpflichtet, diese gem. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zu beseitigen. Der Abfallzweckverband berät über geeignete Entsorgungsmöglichkeiten.

(4) Bei Unklarheiten darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom Abfallzweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Abfallzweckverband oder dessen beauftragter Dritter im Sinne von § 4 Abs. 3. Dem Abfallzweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfall handelt.

(5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern oder von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt, der öffentlichen Abfallentsorgung übergeben oder in jedermann zugänglichen Sammelbehältern und Sammeleinrichtungen des Abfallzweckverbandes überlassen werden. Der Abfallzweckverband berät über geeignete Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 6 Anschluss- und Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die von privaten Haushaltungen ausschließlich oder teilweise und dauerhaft oder vorübergehend zu Wohnzwecken genutzt werden, an die Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen und diese zu benutzen. Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht, wie z. B. ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht, gilt die Pflicht nach Satz 1 für den dinglich Berechtigten. Die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Eigentümer oder ihnen gleichgestellte Nutzungsberechtigte eines nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV für alle gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, mindestens einen Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in Absatz 5 Satz 3 und 5. Ausgenommen sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte solcher gewerblich genutzten Grundstücke, auf denen Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nachweislich nicht anfallen. Andere Überlassungspflichten gegenüber dem Abfallzweckverband bleiben unberührt.

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten

als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht).

- (3) Von der Überlassungspflicht sind ausgenommen
1. Abfälle aus privaten Haushaltungen,
 - 1.1. die der Eigenverwertung auf den im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zugeführt werden (insbesondere Entbehrlichkeit der Biotonne bei Eigenverwertung),
 - 1.2. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit der Abfallzweckverband nicht aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt,
 - 1.3. die durch zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - 1.4. die durch zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten,
 - 2.1. soweit es sich um Abfälle zur Verwertung handelt. Davon unberührt bleibt die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, und nicht verwertbaren Abfällen.
 - 2.2. wenn die Abfälle vom Erzeuger oder Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen dieser Eigenbeseitigung nicht entgegenstehen.

(4) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen.

(5) Ein Grundstück ist an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt ist. Der Anschlusspflichtige darf die Annahme der für die öffentliche Abfallentsorgung vorzuhaltenden Abfallbehälter nicht verweigern. Die Gestellung der Abfallbehälter für Grundstücke, die von privaten Haushaltungen ausschließlich oder teilweise und dauerhaft oder vorübergehend zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt unter Berücksichtigung des Mindestentleerungsvolumens von 160 l je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Jahr.

Grundstücke nach Absatz 1 Satz 4 sind bedarfsgerecht an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Gestellung der Restabfallbehälter erfolgt unter Berücksichtigung von 50 % der festzusetzenden Einwohnergleichwerte nach der Anlage zur Gebührensatzung Erzgebirgskreis. Es ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen. Der Behälter ist mindestens 1-mal jährlich zu leeren.

Die Gestellung der Papierbehälter erfolgt bei Grundstücken zur ausschließlichen Wohnnutzung bedarfsgerecht. Dabei werden je 4 Personen 240-Liter-Füllvolumen bei 4-wöchentlicher Leerung zu Grunde gelegt.

(6) Die Anschlusspflichtigen benachbarter Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, können die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern beantragen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Dabei ist einer der Anschlusspflichtigen als Vertretungsberechtigter zu benennen.

(7) Kann eine Bereitstellung der Abfallbehälter gem. § 19 Abs. 10 nicht erfolgen, kann der Abfallzweckverband im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Anschlusspflichtigen die Selbstanlieferung der Abfälle auf einer seiner Müllumlaststationen oder entgegen § 19 Abs. 4 die ausschließliche Entsorgung über Abfallsäcke nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 e) dieser Satzung zulassen. Die nach Satz 1 erfolgte Durchführung der Entsorgung ist durch entsprechende Belege jährlich ohne gesonderte Aufforderung nachzuweisen. Sind Restabfallbehälter infolge Verschuldens des Gebührenpflichtigen für die Nutzung gesperrt, so hat die Entsorgung von Restabfällen über zugelassene Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 e) dieser Satzung zu erfolgen. Der Nachweis darüber ist jährlich durch entsprechende Belege ohne Aufforderung vom Gebührenpflichtigen zu führen.

§ 7 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Eigentümer eines Grundstückes im Erzgebirgskreis sind berechtigt, den Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht, wie z.B. ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht, gilt dies für den dinglich Berechtigten. Ausgenommen sind Eigentümer und dinglich Berechtigte solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks im Erzgebirgskreis Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht angeschlussberechtigten Grundstücken im Erzgebirgskreis Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Das Überlassungsrecht gilt nicht für Abfälle, die nach Anlage 1 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nach Einzelanfallprüfung durch den Abfallzweckverband nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Einsammeln, Befördern) wegen der besonderen Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller von sich aus die Hindernisse beseitigt. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 7 sowie § 19 Abs. 10 verwiesen.

(5) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann der Abfallzweckverband dem Anschluss der betreffenden Grundstücke, bei denen ausschließlich Personen mit Nebenwohnsitz miederechtlich erfasst sind, an die öffentliche Abfallentsorgung zustimmen. Alle Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes gelten für diesen Fall entsprechend.

(6) Gewerbliche Anfallstellen und ähnliche können auf Antrag das vom Abfallzweckverband vorgehaltene Sammelsystem für Papier und Pappe mitbenutzen. Die Mitbenutzung ist im Rahmen des Regelturnus nach § 18 Abs. 3 möglich. Über die Gestellung der Papierbehälter nach Anzahl und Größe entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag.

§ 8 Trennung und Verbringung von Abfällen

Die Abfallerzeuger und -besitzer haben die in § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 aufgeführten Abfallfraktionen dem Abfallzweckverband nach Maßgabe der §§ 15 und 17 getrennt zur Entsorgung zu überlassen.

§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte haben dem Abfallzweckverband unaufgefordert und unverzüglich für jedes angeschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände schriftlich mitzuteilen.

Dazu gehören insbesondere Angaben

- zum Grundstückseigentümer und zu anderen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten,
- zur Nutzungsart des Grundstücks und zur Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
- zur Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die dem Abfallzweckverband überlassen werden müssen.

Abweichend von Satz 1 besteht die Mitteilungspflicht des Anschlusspflichtigen nur nach entsprechender Aufforderung durch den Abfallzweckverband, wenn der Anschlusspflichtige weder zugleich Abfallbesitzer oder -erzeuger ist noch Eigentümer oder dinglich Berechtigter (§ 6 Abs. 1 Satz 2) eines Grundstückes ist, das erstmalig an die Abfallentsorgung angeschlossen wird.

(2) Die Mitteilungspflicht gilt auch im Falle von Veränderungen der in Absatz 1 genannten Umstände sowie beim erstmaligen Anfall von Abfällen auf einem Grundstück. Erstmalig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließende Grundstücke sind spätestens vier Wochen, bevor die Anschlusspflicht entsteht, beim Abfallzweckverband schriftlich anzumelden. Bei Wohngrundstücken sind gleichzeitig Angaben über die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen mitzuteilen. Bei allen anderen Grundstücken sind Angaben zur Art der Nutzung des Grundstückes zu melden.

§ 10 Störungen der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfüungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger zwingender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebene Abfallentsorgung wird so bald wie möglich nachgeholt. Ist in dieser Zeit das bereitgestellte Restabfallbehältervolumen nicht ausreichend, sind zur Entsorgung die Restabfallsäcke nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 e) zu nutzen. Eine Bereitstellung von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallbehältnisse stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 11 Überwachung der Benutzung der Sammel- und Entsorgungsanlagen

(1) Der Abfallzweckverband überwacht die Benutzung seiner abfallwirtschaftlichen Anlagen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu verhindern.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist der Abfallzweckverband insbesondere befugt, die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen auf Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu kontrollieren. Aus diesem Grunde haben Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke nach Maßgabe des § 19 KrWG das Betreten der Grundstücke zu dulden.

(3) Die Vermischung von Wertstoffen, die getrennt zu erfassen sind, mit Abfällen ist nicht zulässig. Bei Verstoß gegen Satz 1 erfolgt keine Entsorgung des bereit gestellten Behälters. Der Behälter wird durch einen Mängelaufkleber gekennzeichnet. Der Verursacher erhält die Möglichkeit einer nachträglichen Trennung. Bei nochmaliger Bereitstellung von unzulässig mit Abfällen vermischteten Wertstoffen erfolgt die kostenpflichtige Entsorgung.

(4) Abfälle zur Verwertung sind dem Abfallzweckverband frei von Fremdstoffen zu überlassen.

§ 12 Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Abfälle werden mit der Abholung zur Entleerung bzw. mit Übergabe an der Sammelstelle nach Maßgabe der §§ 15 und 17 überlassen.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallzweckverbandes über, sobald sie eingesammelt sind oder vom Personal des Sammelfahrzeuges bzw. der Annahmestelle angenommen sind.

(3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Abfallzweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(4) Unbefugte Dritte dürfen Abfallbehälter oder bereit gestellte Abfälle nicht durchsuchen, sortieren oder entfernen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 13 Einsammeln und Befördern

Die vom Abfallzweckverband zu entsorgenden Abfälle werden durch den Abfallzweckverband oder von ihm beauftragte Dritte eingesammelt und befördert

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 14 und 15) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 16 bis 19).

§ 14 Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Im Bringsystem werden Abfälle nach den Anforderungen des § 15 in den öffentlichen Sammelanlagen, die vom Abfallzweckverband vorgehalten werden, getrennt erfasst. Dafür werden Sammelbehälter bereitgestellt. Sammelanlagen sind:

- Wertstoffhöfe,
- Müllumladestationen,

- Grünschnittannahmestellen,
- mobile Schadstoffsammelstellen,
- Wertstoffsammelplätze.

(2) An Wertstoffhöfen können nach § 15 Abs. 2 folgende Abfälle überlassen werden:

- Sperrabfall,
- Grünabfall einschließlich Weihnachtsbäume und gebündeltes Schmuckkreisig,
- Wertstoffe [Papier und Pappe; Metalle; Glas, Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)],
- Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte),
- Batterien aus elektrischen Kleingeräten,
- gebrauchsfähige Bekleidung/Textilien,
- gefährliche Abfälle an ausgewählten Standorten zu bestimmten Zeiten,
- Bauschutt/Baustellenabfälle (z. B. Ziegelbruch, Gipskartonplatten, Mineralwolle, Waschbecken aus Keramik usw.),
- gefährliche Bau- und Abbruchabfälle (Dämmwolle, Asbest, Dachpappe),
- Altholz Kategorie I–III AltholzV,
- Altholz Kategorie IV AltholzV,
- Altreifen.

(3) An Müllumladestationen können folgende Abfälle überlassen werden:

- Restabfall für nach § 6 Abs. 7 ausgeschlossene Grundstücke,
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese nicht nach Maßgabe der Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUS-Ten) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) von der Annahme ausgeschlossen sind.

(4) An den Grünschnittannahmestätten des Abfallzweckverbandes im Erzgebirgskreis kann ausschließlich Grünabfall gemäß § 2 Abs. 12 überlassen werden.

(5) An mobilen Schadstoffsammelstellen können folgende Abfälle überlassen werden:

- haushaltübliche Mengen gefährlicher Abfälle.

(6) An Wertstoffsammelplätzen können folgende Abfälle überlassen werden:

- Glas (Verpackungen) (weiß, grün, braun).

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Bei der Überlassung von Abfällen an Wertstoffhöfen gilt die vom Abfallzweckverband erlassene Betriebsordnung Wertstoffhöfe.

(2) An den Wertstoffhöfen des Abfallzweckverbandes im Landkreis werden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung in haushaltüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen angenommen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes der Wertstoffhöfe werden die Mengen je Anlieferung entsprechend der Kategorie des Wertstoffhöfes begrenzt, im Einzelnen:

Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Annahme Wertstoffhof Kategorie II mit Mengenbegrenzung	Annahme Wertstoffhof Kategorie I mit Mengenbegrenzung
		je Anlieferung	je Anlieferung
Sperrabfall Möbel aus Holz	ASN 20 03 07, 20 01 38		bis 3 m ³
Grünabfälle	ASN 20 02 01		bis 3 m ³
gemischte Bau- und Abbruchabfälle Baustoffe auf Gipsbasis	ASN 17 09 04, 17 08 02	bis 1 m ³	bis 3 m ³
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	ASN 17 01 07	bis 0,5 m ³	bis 1 m ³
Altholz, Kategorie I–III AltholzV	ASN 17 02 01		bis 3 m ³
Altreifen	ASN 16 01 03	bis 5 Stück	bis 5 Stück ohne Voranmeldung ab 6 Stück bis 10 Stück mit Voranmeldung
Papier und Pappe	ASN 15 01 01, 20 01 01		bis 1 m ³
Glas (Verpackungen und Flachglas)	ASN 15 01 07, 16 01 20, 17 02 02, 20 01 02		bis 0,1 m ³
Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen)	ASN 20 01 39		bis 1 m ³
gebrauchsfähige Bekleidung, Textilien	ASN 20 01 10, 20 01 11		max. 2 Säcke bis je 120 Liter
Metalle	ASN 20 01 40		bis 3 m ³
Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) nach den Sammelgruppen des ElektroG (außer Photovoltaikmodule)			grundsätzlich haushaltsübliche Menge gemäß ElektroG § 13 Abs. 5
Sammelgruppe Photovoltaikmodule		keine Annahme	ausschließlich Wertstoffhof Niederdorf: grundsätzlich haushaltsübliche Menge gemäß ElektroG § 13 Abs. 5
Altholz, Kategorie IV AltholzV	ASN 17 02 04*, 20 01 37*	keine Annahme	bis 2 m ³
asbesthaltige Baustoffe	ASN 17 06 05*	keine Annahme	bis 1 m ³
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	ASN 17 06 03*	keine Annahme	bis 1 m ³
Kohlenteer und teerhaltige Produkte, Bitumen-gemische	ASN 17 03 03*, 17 03 02	keine Annahme	bis 1 m ³
gefährliche Abfälle im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung 1-mal monatlich an bekanntgegebenen Terminen	ASN mit *	keine Annahme	haushaltsübliche Menge bis 25 kg Gesamtgewicht (bis 20 Liter je Gebinde)

(3) Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Nr. 5 ElektroG können von den Besitzern und Vertreibern auf der Grundlage des ElektroG an den Wertstoffhöfen zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG kann die gebührenfreie Annahme von Altgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, abgelehnt werden. Altgeräte, die nicht aus privaten Haushalten stammen, sind gemäß § 19 ElektroG zu entsorgen.

Die Entsorgung demontierter Altgeräte, die keiner Verwertung zugeführt werden können, erfolgt entgeltpflichtig.

(4) Bei den an den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmeständen überlassenen Grünabfällen soll Baum- und Strauchschnitt einen Durchmesser von max. 15 cm und max. 1 m Länge nicht überschreiten. Grünabfälle, die die vorgenannten Abmessungen überschreiten, sind vor der Überlassung im Bringsystem zu zerkleinern.

Baum- und Strauchschnitt muss bei Bündelung mit Naturbindfaden gebündelt und Grünschnitt und Laub ohne Verpackungsmaterial oder in kompostierbarem Verpackungsmaterial überlassen werden.

(5) Verbleibt bei Nutzung der Wertstoffhöfe nach sortenreiner Überlassung aller Wertstoffe und sonstigen Abfälle Restabfall, kann dieser im Rahmen der Anlieferung gebührenpflichtig auf dem Wertstoffhof entsorgt werden.

(6) Für die Benutzung der Müllumladestationen gemäß § 14 Abs. 3 gilt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) in der jeweils gültigen Fassung. Die vom Abfallzweckverband erlassene Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) ist zu beachten.

(7) Der Abfallzweckverband regelt die Überlassung von Grünabfällen an Grünschnittannahmeständen in der Betriebsordnung Grünschnittannahmestände.

(8) Haushaltsübliche Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen aus dem Entsorgungsgebiet Erzgebirgskreis sind dem Personal an den mobilen Schadstoffsammelstellen und an ausgewählten Standorten der vom Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe gemäß § 15 Abs. 2 zu übergeben.

Das Personal an den mobilen Schadstoffsammelstellen ist berechtigt, die Herkunft der Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet Erzgebirgskreis durch Vorlage geeigneter Nachweise zu prüfen.

Unberechtigte Nutzer werden abgewiesen.

Als haushaltsübliche Mengen gelten Abfallmengen bis zu 25 kg je Anlieferung. Die Gebindegröße zur Annahme darf dabei 20 l nicht überschreiten. Die Gefäße müssen auslaufsicher verschlossen sein.

Die Schadstoffsammlung für private Haushaltungen erfolgt zweimal jährlich mit Sammelfahrzeugen sowie an ausgewählten Standorten der vom Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe zu bestimmten Zeiten. Die Annahmezeiten der mobilen Schadstoffsammelstellen und der Annahme an ausgewählten Standorten der vom Abfallzweckverband vorgehaltenen Wertstoffhöfe werden nach § 21 bekannt gegeben.

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für deren Grundstücke der Anschluss nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung hergestellt ist, können sich an dem angebotenen Sammelsystem für gefährliche Abfälle beteiligen. Produktionsabfälle und Abfall aus gewerblicher Tätigkeit sind von der Sammlung ausgeschlossen. Art, Menge und Herkunft der gefährlichen Abfälle sind spätestens 5 Werktagen vor der beabsichtigten Überlassung an den mobilen Schadstoffsammelstellen dem Abfallzweckverband anzugeben. Der Abfallzweckverband entscheidet über Möglichkeit und Umfang der Annahme unter Berücksichtigung des zur Veranlagung herangezogenen Gebührenmaßstabes (Einwohnergleichwerte). Bei Anlieferung an den mobilen Schadstoffsammelstellen ist die Zustimmung des Abfallzweckverbandes über Art und Menge der gefährlichen Abfälle mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

(9) Abfallablagerungen neben Sammelbehältern auf Wertstoffsammelplätzen sind unzulässig.

§ 16 Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Im Holsystem werden die Abfälle nach den Anforderungen der §§ 17 bis 19 von den angeschlossenen Grundstücken abgeholt.

(2) Mittels Holsystem werden folgende Abfälle entsorgt:

1. Restabfall (gemischter Siedlungsabfall),
2. Sperrabfall,
3. Bioabfall,
4. Papier und Pappe,
5. Weihnachtsbäume und gebündeltes Schmuckkreisig.

§ 17 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Restabfall, Papier und Pappe, Bioabfall sind in den dafür bestimmten und nach Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abholung der Abfälle nach Satz 1 erfolgt am Grundstück unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 19 Abs. 10.

(2) Zugelassen sind folgende vom Abfallzweckverband bzw. einem von ihm beauftragten Dritten (§ 4 Abs. 3) gestellte und unterhaltene sowie bezüglich Nr. 1. a) bis d) und 2. und 3. mit einem Behälteridentifikationssystem ausgestattete Abfallbehälter:

1. für Restabfall
 - a) Abfallbehälter mit 80 l Füllraum
 - b) Abfallbehälter mit 120 l Füllraum
 - c) Abfallbehälter mit 240 l Füllraum
 - d) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
 - e) bei gelegentlichem Mehranfall von Restabfall können zusätzlich zugelassene 70 l Abfallsäcke mit entsprechender Aufschrift genutzt werden.
- Die Abfallsäcke gem. Nr. 1. e) können an den vom Abfallzweckverband nach § 21 bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

Sonstige Abfallgroßbehälter werden nur auf schriftlichen Antrag und nach Einzelfallentscheidung durch den Abfallzweckverband zugelassen.

2. für Bioabfall
 - a) Abfallbehälter mit 80 l Füllraum
 - b) Abfallbehälter mit 120 l Füllraum
3. für Papier und Pappe
 - a) Abfallbehälter mit 120 l Füllraum

- b) Abfallbehälter mit 240 l Füllraum
- c) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

(3) Der Abfallzweckverband behält sich das Recht vor, gegebenenfalls eine Umstellung auf andere Abfallbehältertypen vorzunehmen. Die Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksbezogen.

(4) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsgebieten wird nach Anmeldung abgeholt. Die Anmeldung zur Entsorgung erfolgt per vorgedruckter Bestellkarte oder per Internet. Art und Menge des Sperrabfalls sind anzugeben.

(5) Für jede mit Hauptwohnsitz auf einem Grundstück gemeldete Person oder jedem dem Grundstück zuzuordnendem Einwohnergleichwert sind zwei Bestellungen pro Jahr und Grundstück für die Abholung des Sperrabfalls aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsgebieten möglich, wobei pro Bestellung max. 5 m³ entsorgt werden. Die Abfuhr des über die Abrufkarte angemeldeten Sperrabfalls erfolgt spätestens nach vier Wochen. Der Termin der Sperrabfallabfuhr wird rechtzeitig, mindestens drei Werkstage vorher, durch den Zweckverband oder den von ihm beauftragten Entsorger bekanntgegeben.

(6) Sperrabfälle, deren Einzelteile

- größer als 2,5 m x 1,5 m x 1,0 m sind,
 - über 50 kg wiegen,
- sind vor der Bereitstellung im Holsystem zu zerlegen.
- Abfälle,**
- die nach ihrer Größe und auch nach zumutbarer Zerkleinerung der Abfallbeseitigung über die Restabfallbehälter zugeführt werden können,
 - aus Renovierungen, Umbauten und sonstigen Baumaßnahmen sowie Abfälle, die vorher mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren,
- dürfen nicht zur Abholung bereitgestellt werden.

Die übliche Menge Sperrabfall, im Einzelfall das Volumen von 5 m³, darf nicht überschritten werden.

(7) Am festgesetzten Abfuhrtag ist der gemeldete Sperrabfall bis 06:00 Uhr jedoch frühestens am Abend des Vortages bereitzustellen.

Der Sperrabfall ist am Grundstück oder unmittelbar an der Grundstücksgrenze an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle, üblicherweise dem Bereitstellungsstandort der Abfallbehälter zur Entleerung, geordnet zu lagern, so dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht belästigt oder behindert werden.

Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht erreicht werden, erfolgt die Abholung an der nächsten erreichbaren Stelle. Im Einzelfall entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag des Abfallbesitzers.

Für schuldhafte verursachte Schadensfälle im Zusammenhang mit den bereitgestellten Abfällen haftet der Abfallbesitzer. Nach Abholung des Sperrabfalls sind die Bereitstellungsplätze vom Antragsteller zu säubern. Werden Abfälle bereitgestellt, die entsprechend der Anforderungen nach § 17 Abs. 6 nicht zum Sperrabfall gehören, werden diese zurückgelassen und sind vom Antragsteller zu beräumen.

Wird bei der Abholung des Sperrabfalls festgestellt, dass Mehrmengen (je Vorgang/Bestellkarte max. 5 m³) bereitgestellt wurden, werden diese nur entsorgt, wenn dadurch die weiteren Termine der geplanten Sammeltour eingehalten

werden können. Die Einschätzung dazu obliegt dem vor Ort tätigen Personal.

Mehrmengen werden dokumentiert und sind bei Mitnahme gebührenpflichtig. Als bereitgestellt gelten die zum Abfuhrzeitpunkt vorgefundenen Mengen. Können Mehrmengen nicht mitgenommen werden, wird der Antragsteller durch Mängelkarte (Posteinwurf) informiert. Er ist dann verpflichtet, die Mehrmengen aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Bereitstellungsstandort) zu entfernen. Es ist eine satzungsgemäße Neuanmeldung nach Absatz 5 oder die Verbringung auf Wertstoffhöfen möglich.

Der Abfallzweckverband kann die Sperrabfallentsorgung auf Abruf witterungsbedingt aussetzen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

(8) Auf Antrag kann die Sperrabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen mittels 7 m³-Container als Sonderleistung erfolgen. Es werden Gebühren für die Gestellung des Containers sowie die Verwertung der Abfälle festgesetzt.

Werden 7 m³-Container zur Sperrabfallentsorgung wiederrechtlich mit anderen Abfällen gefüllt, trägt der Antragsteller die Entsorgungskosten sowie ggf. weitere anfallende Aufwendungen zur Sortierung der Abfälle. Mit Antragstellung wird über die überlassungsfähigen Sperrabfälle informiert.

(9) Natürliche Weihnachtsbäume und gebündeltes Schmuckkreisig werden von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken am bekannt gegebenen Abfuhrtag abgeholt. Die Bäume und das Reisig müssen vollkommen von Dekorationsmaterial befreit und bis 06:00 Uhr am Bereitstellungsstandort der Restabfallbehälter zur Entsorgung geordnet gelagert sein.

Weihnachtsbäume,

- die länger als 2,5 m sind,
 - deren Stammdurchmesser größer als 15 cm ist,
- sind vor der Bereitstellung im Holsystem zu zerlegen.

Nach Abholung der Abfälle ist der Bereitstellungsstandort durch den Abfallerzeuger zu reinigen.

§ 18
Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfuhr

(1) Restabfall wird 14-täglich abgeholt.

(2) Bioabfall wird in der Zeit von April bis November wöchentlich, in der Zeit von Dezember bis März 14-täglich abgeholt.

Abweichend davon ist der Abfallzweckverband unter Berücksichtigung des Anschlussgrades berechtigt, Teilgebiete festzulegen, in denen Bioabfälle unter Berücksichtigung von Satz 1 auf Abruf gesammelt werden.

(3) Papier und Pappe wird 4-wöchentlich abgeholt.

(4) Wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung dies zu lässt bzw. erfordert, kann der Abfallzweckverband für die Abfuhr abweichend von Absatz 1 bis 3 eine längere bzw. kürzere Abfuhrfolge festlegen.

(5) Der für die Abholung jeweils vorgesehene Wochentag sowie Abweichungen aufgrund eines gesetzlichen Feiertages werden vom Abfallzweckverband nach § 21 bekannt gegeben. Muss abweichend vom Tourenplan der Zeitpunkt

der Abholung verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 19

Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

(1) Auf jedem angeschlusspflichtigen Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter oder Abfallgroßbehälter und ein Behälter für Papier und Pappe vorzuhalten. Dies gilt nicht für Überlassungsgemeinschaften nach § 6 Abs. 6.

Die zur Verfügung gestellten Behältnisse werden nach bekannt gegebenem Tourenplan entleert. Die Behältnisse sind jeweils am Tag der Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages, an der nächsten mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die bereitgestellten Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter umgehend an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen. Ist der Bereitstellungsstandort zur Entleerung eines Abfallbehälters identisch mit seinem gewöhnlichen Standort, so muss der Anschlusspflichtige durch geeignetes Kennzeichnungsmaterial dem Fahrer des Sammelfahrzeugs eindeutig zu erkennen geben, wenn der Abfallbehälter nicht entleert werden soll. Das Material zur Kennzeichnung der nicht zu leerenden Abfallbehälter wird auf Anforderung durch den Abfallzweckverband oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt.

(2) Abfallbehälter ohne Behälteridentifikationssystem werden nicht entleert.

(3) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(4) Für alle angeschlusspflichtigen Wohngrundstücke ist bei der Wahl des Restabfallbehälters oder Abfallgroßbehälters die Festlegung gem. § 6 Abs. 5 (Mindestentleerungsvolumen 160 l pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr) zu berücksichtigen. Der Abfallzweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restabfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach § 9 Abs. 1 festlegen.

(5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die Behälterkapazität nicht ausreicht, so hat der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines Abfallbehälters mit geeignetem größeren Behältervolumen (z. B. 240 l statt 120 l) oder die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters zu dulden.

(6) Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Abfallzweckverbandes oder des von ihm beauftragten Dritten und sind nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter einschließlich mechanischer Verdichtung von Abfällen entstehen, geht zu Lasten des Anschlusspflichtigen.

Ausgenommen sind die beim Leerungsvorgang entstandenen oder sonstigen vom Abfallzweckverband oder von ihm beauftragten Dritten verursachten Schäden und Verluste.

Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Bohrungen, Ketten, sonstige Veränderungen wie Beschriftungen/Aufkleber) sowie die Entfernung oder Beschä-

digung der Barcodeetiketten und des Identsystems (Transponder) sind unzulässig.

Schließsysteme an Abfallbehältern bedürfen der Zustimmung. Die Beschaffung obliegt dem Nutzer.

Der Anschlusspflichtige kann Abfallgroßbehälter mit einer Einwurfvorrichtung umhauen, wenn er diese auf seine Verantwortung und Kosten ordnungsgemäß betreibt (private Müllschleusen). Die Errichtung und der Betrieb der privaten Müllschleuse bedarf der Genehmigung durch den Abfallzweckverband. Aufwendungen für zusätzliche Leistungen, wie das Herausholen zum Zweck der Entleerung, sind vom Anschlusspflichtigen zu tragen.

(7) Nicht benötigte Abfallbehälter sind dem Abfallzweckverband vom Anschlusspflichtigen zu melden und zum Abtransport bereitzustellen.

(8) Die Sauberhaltung der Abfallbehälter obliegt dem Anschlusspflichtigen.

Die Bioabfallbehälter werden jährlich einmal durch den Abfallzweckverband oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen gereinigt.

(9) Die gestellten Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sie sich noch ordnungsgemäß schließen lassen. Sie sind stets geschlossen zu halten und mit geschlossenem Deckel zur Leerung bereitzustellen. Überfüllte Abfallbehälter werden nicht geleert und Nebenlagerungen nicht entsorgt.

Bioabfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverpackt oder in kompostierfähigem Material verpackt zu überlassen. Ein Bioabfallbehälter wird nicht entleert, soweit er Gegenstände und Verpackungsmaterialien enthält, die einer ordnungsgemäßen Verwertung entgegenstehen. Der Bioabfallbehälter wird mit einem Mängelaufkleber gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten haben eine Nachsortierung vorzunehmen. Erfolgt diese nicht, wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 kostenpflichtig entsorgt.

Abfälle dürfen nicht eingestampft oder auf andere Weise verdichtet werden. Brennende, glühende, heiße oder radioaktive Abfälle sowie Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, dürfen nicht eingefüllt werden.

Lassen sich Abfallbehälter ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Nachfuhr, Schadensersatz oder Gebührenmäßigung.

(10) Können Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit den Sammelfahrzeugen erreicht werden, so haben die Anschlusspflichtigen die Abfälle zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Der Abfallzweckverband kann im Einzelfall den Stellplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter anordnen. Ist auch dies mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, findet § 6 Abs. 7 Anwendung. Im Einzelfall entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag des Anschlusspflichtigen. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der üblicherweise im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeuge.

(11) Die Aufstellung und die Abholung der zugelassenen Abfallbehälter erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des diesem gemäß § 6 Abs. 1 gleichgestellten Personen.

(12) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen folgende Gesamtgewichte (Eigen- und Füllgewicht) nicht überschreiten:

70 l	Abfallsäcke	17 kg
80 l	Abfallbehälter	40 kg
120 l	Abfallbehälter	60 kg
240 l	Abfallbehälter	110 kg
1100 l	Abfallbehälter	500 kg

Für sonstige Abfallbehälter gilt das auf dem Abfallbehälter aufgedruckte maximale Füllgewicht.

§ 20 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Be- wirtschaftung von Abfällen, insbesondere zur Erprobung und Einführung neuer Methoden und Sammelsysteme, kann der Abfallzweckverband Modellversuche durchführen. Der Abfallzweckverband hat die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten und einzuleiten, einschließlich der Information der betroffenen Anschlusspflichtigen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtli- chen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes und im Amts- blatt des Erzgebirgskreises. Bekanntmachungen aufgrund dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt des Erzgebirgskreises. Die Tourenpläne werden im jeweiligen Abfallkalender und im Internet bekannt gegeben.

§ 22 Gebühren

Der Abfallzweckverband erhebt für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrich- tung gemäß dieser Satzung Gebühren nach Maßgabe ge- sonderter Satzungen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 6 nicht vermeidbare Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung nach Fraktionen ge- trennt überlässt,
 2. entgegen § 5 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung ausgeschlossen sind, mit überlassungspflichtigen Ab-

fällen vermischt, der öffentlichen Abfallentsorgung über- gibt oder in jedermann zugänglichen Sammelbehältern und Sammeleinrichtungen des Abfallzweckverbandes überlässt,

3. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Ein- richtungen des Abfallzweckverbandes anschließt oder diese Einrichtungen nicht benutzt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht der öffentlichen Abfall- lentsorgungseinrichtung überlässt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die Annahme der zu stellen- den Abfallbehälter verweigert,
6. entgegen § 9 Abs. 2 dem Abfallzweckverband den erst- maligen Anfall von Abfällen auf dem Grundstück und Veränderungen nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitteilt,
7. entgegen § 10 bei Störung der Abfallentsorgung Abfälle nicht satzungsgerecht bereitstellt,
8. entgegen § 11 Abs. 3 getrennt zu erfassende Wertstoffe mit anderen Abfällen vermischt,
9. entgegen § 12 Abs. 4 ohne entsprechende Befugnis Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder entfernt,
10. entgegen § 13 Abfälle außerhalb der nach dieser Sat- zung vorgegebenen Systeme illegal verbringt,
11. entgegen § 15 Abs. 9 Abfälle neben Sammelbehältern im Bringsystem ablagert oder
12. entgegen § 19 Abs. 9 Satz 10 brennende, glühende, heiße oder radioaktive Abfälle sowie Gegenstände, die Leib und Leben, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, in einen Abfallbehälter eingibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 25,00 EUR bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

(3) Andere Ordnungswidrigkeiten, insbesondere gemäß § 69 Abs. 1 u. 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

Der Abfallzweckverband kann für die ihm nach § 4 der Verbandssatzung übertragenen Aufgaben zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anord- nungen für den Einzelfall erlassen. §§ 62 und 69 KrWG blei- ben unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleich- zeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfall- wirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzge- birgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis) vom 20. November 2017 außer Kraft.

Stollberg, den 23. November 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Anlagen

zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis)

Anlage 1 – Von der Entsorgungspflicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Anlage 2 – Deponiestandorte nach § 4 Abs. 2

Anlage 1**Von der Entsorgungspflicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle
zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten**

Erläuterung:

x Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht nach Spalte 1 und/oder Spalte 2.

x⁽¹⁾ Ausschluss gemäß Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 04.05.2020, Az.: C43-/8630/18/3, zur Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungssatzung, vom 7. Mai 2020

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen (komplettes Kapitel)	x	x
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln (komplettes Kapitel)	x	x
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	x	x ⁽¹⁾
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x	x ⁽¹⁾
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung (komplette Gruppe)	x	x
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	x ⁽¹⁾
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x ⁽¹⁾
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x	x ⁽¹⁾
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	x ⁽¹⁾
03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie (komplette Gruppe)	x	x
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	x ⁽¹⁾
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x	x
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	x
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	x ⁽¹⁾

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x ⁽¹⁾
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse (komplettes Kapitel)	x	x
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren (komplette Gruppe)	x	x
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen (komplette Gruppe)	x	x
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden (komplette Gruppe)	x	x
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (komplette Gruppe)	x	x
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schweißchemie und Entschwefelungsprozessen (komplette Gruppe)	x	x
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie (komplette Gruppe)	x	x
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen (komplette Gruppe)	x	x
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie (komplette Gruppe)	x	x
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln (komplette Gruppe)	x	x
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern (komplette Gruppe)	x	x
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g. (komplette Gruppe)	x	x
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen (komplettes Kapitel)	x	x
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, E-Mail), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x ⁽¹⁾
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x	x
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe) (komplette Gruppe)	x	x
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben (komplette Gruppe)	x	x
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien) (komplette Gruppe)	x	x
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle (komplette Gruppe)	x	x
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	x	x
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x
09 01 04*	Fixierbäder	x	x
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	x
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x	x
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10	Abfälle aus thermischen Prozessen (komplettes Kapitel)	x	x
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie (komplettes Kapitel)	x	x
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehpäne	x	x
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	x	x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehpäne	x	x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	x	x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehpäne	x	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x
12 01 13	Schweißabfälle	x	x
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	x	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	x	x
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) (komplette Gruppe)	x	x
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen) (komplettes Kapitel)	x	x
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen) (komplettes Kapitel)	x	x
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x	x
15 01 05	Verbundverpackungen	x	
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	x
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich gelehrter Druckbehältnisse	x	x
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 03	Altreifen	x	
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x
16 01 07*	Ölfilter	x	x
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	x	x
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	x	x
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	x	x
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x
16 01 17	Eisenmetalle	x	x

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	x
16 01 19	Kunststoffe	x	x
16 01 20	Glas		
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	x
16 01 22	Bauteile a. n. g.	x	x
16 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	x	x
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	x	x
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	x	x
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse (komplette Gruppe)	x	x
16 04	Explosivabfälle (komplette Gruppe)	x	x
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	x	x
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	x
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	x
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x
16 06	Batterien und Akkumulatoren	x	x
16 06 01*	Bleibatterien	x	x
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) (komplette Gruppe)	x	x
16 08	Gebrauchte Katalysatoren (komplette Gruppe)	x	x
16 09	Oxidierende Stoffe (komplette Gruppe)	x	x
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung (komplette Gruppe)	x	x
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien (komplette Gruppe)	x	x
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	x	x
17 01 02	Ziegel	x	
17 01 03	Fliesen und Keramik	x	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	x	
17 02 02	Glas	x	
17 02 03	Kunststoff	x	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Altholz Kat IV)	x	x ⁽¹⁾
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x	x ⁽¹⁾
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x
17 04 02	Aluminium	x	x
17 04 03	Blei	x	x
17 04 04	Zink	x	x
17 04 05	Eisen und Stahl	x	x
17 04 06	Zinn	x	x
17 04 07	gemischte Metalle	x	x
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x ⁽¹⁾
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x ⁽¹⁾
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	x
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x ⁽¹⁾
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern und der Entsorgung durch den ZAS
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	x
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	x
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen (komplette Gruppe)	x	x
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	x	x ⁽¹⁾
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x ⁽¹⁾
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	x	x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (komplette Gruppe)	x	x
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung (komplette Gruppe)	x	x
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x	x ⁽¹⁾
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x ⁽¹⁾

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Spalte 1 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Spalte 2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern <u>und</u> der Entsorgung durch den ZAS
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	x	x ⁽¹⁾
19 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen (komplette Gruppe)	x	x
19 07	Deponiesickerwasser (komplette Gruppe)	x	x
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x	x ⁽¹⁾
19 08 02	Sandfangrückstände	x	x ⁽¹⁾
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x	x
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	x
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser (komplette Gruppe)	x	x
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen (komplette Gruppe)	x	x
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung (komplette Gruppe)	x	x
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 01	Papier und Pappe	x	x ⁽¹⁾
19 12 02	Eisenmetalle	x	x
19 12 03	Nichteisenmetalle	x	x
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	x ⁽¹⁾
19 12 05	Glas	x	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x	x ⁽¹⁾
19 12 08	Textilien	x	x ⁽¹⁾
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	x	x
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x ⁽¹⁾
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser (komplette Gruppe)	x	x
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x
20 03 04	Fäkalschlamm	x	x
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	

Anlage 2**Deponiestandorte nach § 4 Abs. 2**

gemäß Anlage zu § 5 Abs. 2 Verbandssatzung vom 26.11.2015

Ifd. Nr.	Altlastenkennziffer	Deponiebezeichnung
<u>Deponien Erzgebirgskreis</u>		
6	71100039	Deponie Himmlisch Heer
7	91100019	Deponie Lumpicht
8	88100155	Deponie Niederdorf
9	91100109	Deponie Gleesberg
10	91100269	Deponie Ölpfanner Weg
11	91100212	Deponie Steinsee
12	81110009	Deponie Zöblitz – OT Ansprung
13	81110065	Deponie Olbernhau
14	81110121	Deponie Grießbach
15*	71100030	Deponie „Himmlisch Heer – Plateau“
16	71100001	wilde Kippe Buchholz an Halde 116, Annaberg-Buchholz
17	71100004	wilde Kippe Buchholz, Waldschlößchen, Annaberg-Buchholz
18	71100007	wilde Kippe hinter Turnhalle – Annaberg-Buchholz
19	71100008	wilde Kippe hinter oberem Bahnhof – Annaberg-Buchholz
20	71100013	Deponie Wilde Kippe Stadtbäder Annaberg
21	71100025	Deponie Müllkippe Oberschaar, Arnsfeld
22	71100027	Deponie Hutweide Bärenstein
23	71100035	Deponie Müllkippe Cranzahl/Sehma
24	71100036	Deponie Müllhalde Lehmgrube-LPG Straße, Crottendorf
25	71100041	Müllhalde an der Zschopau – Schlettau/Dörfel
26	71100042	Müllkippe Elterlein, Ortseingang
27	71100043	wilde Kippe Hecht-Gut – Elterlein
28	71100048	Deponie Müllkippe „Morgensonne“ Geyer
29	71100051	Müllhalde Talstraße – Annaberg/Geyersdorf
30	71100054	Müllhalde Bärenlohe – Hammerunterwiesenthal
31	71100057	Müllhalde Grumbacher Straße neu: Gründelweg – Jöhstadt
32	71100059	Deponie Müllkippe „Bahndamm“ Königswald
33	71100063	Müllhalde Siebensäureweg – Neudorf
34	71100068	Müllhalde Siedlung Neudorf/Wiesenbad
35	71100071	Müllkippe Unterwiesental an der B 95 – Oberwiesenthal
36	71100077	Müllkippe am ehem. Bad – Scheibenberg
37	71100080	Deponie Müllkippe an der Bahnbrücke Schlettau
38	71100084	Müllhalde Hammergraben – Jöhstadt
39	71100088	Müllhalde Steinbruch – Elterlein/Schwarzbach
40	71100113	Deponie „Großer Riß“ Wiesenbad
41	71100114	Müllhalde Paradiesmühle – Wiesenbad
42	71100118	Deponie Weißbacher Straße Gelenau
43	71100121	Deponie am Kalkwerk – Thum/Herold
44	71100122	Deponie in Richtung Forsthäuser – Thum/Herold
45	71100125	Deponie Herolder Straße – Thum
46	71100126	Schuttbladeplatz in Richtung Bad Thum
47	91100057	Deponie Mordgrund Eibenstock
48	77100478	Deponie Brüxer Straße Neuhausen
49	77100481	Altdeponie „Steinbruch B101“, Niedersaida

Ifd. Nr.	Altlastenkennziffer	Deponiebezeichnung
50	81110012	Altdeponie Blumenau
51	81110024	Deponie Saidenberg
52	81110026	Deponie Bernecksbusch, Haselbach
53	81110028	Altdeponie Steinhübelhöhe, Forchheim
54	81110030	Deponie Straße nach Wolkenstein, Großrückerswalde
55	81110033	Deponie Ortseingang, Hallbach
56**	81110034	Altdeponie Straße nach Hutha, Hutha
57**	81110039	Deponie Rindermast, Heidersdorf
58	81110040	Deponie am Sportplatz, Heidersdorf
59	81110041	Deponie am Schwimmbad Lengefeld
60	81110045	Altdeponie Lippersdorf
61	81110046	Deponie am Schulbusch, Lippersdorf
62	81110052	Deponie Lauterbacher Straße Marienberg
63	81110060	Deponie Niederlauterstein Gänsegasse
64	81110062	Altdeponie Neuschönberg, Freiberger Straße
65	81110066	Altdeponie Olbernhau, Rübenauer Straße – Bauschuttdeponie
66	81110070	Deponie Pfaffroda, Ortseingang
67	81110075	Deponie Pockau, hinter der BHG
68	81110078	Deponie Reifland
69	81110081	Deponie an der B 174, Reitzenhain
70	81110083	Deponie Rothenthal, Rübenauer Straße
71**	81110085	Deponie Rübenau, Kriegwaldweg
72	81110092	Deponie Oberseiffenbach
73	81110098	Deponie Friedenshöhe Seiffen
74	81110100	Deponie Wernsdorf, westlicher Ortsausgang
75	81110104	Deponie Wünschendorf, Straße nach Rauenstein
76	81110111	Deponie Neubauernweg Drebach
77	81110148	Deponie Waldkirchen, Alte Poststraße
78	81110156	Deponie Wolkenstein, Marienberger Dreieck
79	88100135	Fäkalienanlage an der Vertrauensschachthalde Oelsnitz
80	88100138	Mülldeponie Richtung Jahnsdorf
81	88100169	Deponie Neuwieser Straße
82*	88100017	Deponie Am Freibad Burkhardtsdorf
83	88100001	Deponie Zwönitz

* keine Altdeponie, Altablagerung

** aus der Deponienachsorge entlassen, Stand 22.10.2020

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur fünften öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2020

Vom 25. November 2020

Die fünfte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz im Jahr 2020 findet am 17. Dezember 2020, um 17:00 Uhr, im Dorint Kongresshotel Chemnitz, Brückenstraße 19, 09111 Chemnitz, Raum Lichtenwalde, statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- TOP 2** Beschlussfassung zur Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Oktober 2020
Festlegungskontrolle
- TOP 4** Informationen zu aktuellen Themen des AWVC
Mündliche Berichterstattung
- TOP 5** Feststellung Jahresabschluss 2019
Vorlage Nummer BVV 118/2020
- TOP 6** Beteiligungsbericht 2019 AWVC und Tochtergesellschaft AWVC AVG
Vorlage Nummer IVV 119/2020
- TOP 7** Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne AWVC und AWVC AVG 2021
Vorlage Nummer BVV 120/2020

- TOP 8** Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des AWVC
Vorlage Nummer BVV 121/2020
- TOP 9** Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des AWVC
Vorlage Nummer BVV 122/2020
- TOP 10** Informationen zum Stand
Sickerwasserbehandlung/-entsorgung
Vorlage Nummer IVV 123/2020
- TOP 11** Ausschreibung Transportleistungen Sickerwasser von der Deponie Falkenau auf die Deponie Weißer Weg Chemnitz
Vorlage Nummer BVV 124/2020
- TOP 12** Sperrmüllbehandlung ab 1. Juni 2021
Vorlage Nummer IVV 125/2020
- TOP 13** Terminplan für Gremiensitzungen des AWVC 2021
Vorlage Nummer BVV 126/2020
- TOP 14** Bestimmung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 15** Sonstiges

Chemnitz, den 25. November 2020

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Runkel
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober über über die Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2019 und deren öffentliche Auslegung

Vom 25. November 2020

Die Verbandsversammlung des AZV Oberer Lober hat in ihrer Sitzung am 20. November 2020 mit Beschlussnummer 09/2020 die Jahresrechnung 2019, geprüft durch das Büro CT Lloyd GmbH festgestellt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit dem Beschluss Nummer 16/2018 wurde die Firma CT Lloyd GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gemäß §§ 32, 33 der der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, sowie mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 entsprechend § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, beauftragt.

Auf der Grundlage des Berichtes über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2019, vorgelegt von CT Lloyd wird der Jahresabschluss des AZV Oberer Lober gemäß § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme	23.174.504,95 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– Anlagevermögen	20.614.482,99 €
– Immaterielle Vermögensgegenstände	10.139,00 €
– Beteiligungen	1,00 €
– Umlaufvermögen	396.295,65 €
– Guthaben bei Kreditinstituten	2.146.994,08 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	6.592,23 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– Eigenkapital einschließlich Gewinnvortrag	12.648.876,92 €
– Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	375.745,89 €
– Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	24.290,02 €
– Rückstellungen	8.332.795,42 €
– Verbindlichkeiten	124.700,00 €
	1.668.096,70 €
1.2 Jahresgewinn/Jahresfehlbetrag	24.290,02 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.600.643,20 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.576.353,18 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlust

Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die CT Lloyd GMBH Leipzig hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des AZV Oberer Lober, Rackwitz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband Oberer Lober für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seine Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 und bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

4. Entlastung der Betriebsleitung

Dem Verbandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertretern und der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

S. Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

Gemäß § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2019 ab 14. Dezember 2020 dauerhaft in der Geschäftsstelle

des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober, Delitzscher Straße 28, 04519 Rackwitz, zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist zu den Geschäftszeiten möglich: Montag und Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Mittwoch von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Rackwitz den 25. November 2020

Abwasserzweckverband Oberer Lober
S. Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturräum Vogtland-Zwickau zur 35. öffentlichen Sitzung des Kulturkonventes

Vom 2. Dezember 2020

Die 35. öffentliche Sitzung des Kulturkonventes des Kulturräumes Vogtland-Zwickau findet am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 um 9:30 Uhr in der Geschäftsstelle der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach, Wiesenstraße 62, 08468 Reichenbach (Veranstaltungsfoyer im 3. OG) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Protokollbestätigung der 34. Konventssitzung vom 5. November 2020
3. Benennung von zwei Konventsmitgliedern zur Protokollunterzeichnung
4. Beschlussvorlage Nr. 35/166/20:
Berufung beratender Konventsmitglieder
5. Beschlussvorlage Nr. 35/167/20 mit Anlagen:
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019
6. Beschlussvorlage Nr. 35/168/20:
Beschluss zum Haushaltsvollzug des Jahres 2020
7. Beschlussvorlage Nr. 35/169/20 mit Anlage:
Beschluss der Haushaltssatzung einschließlich der Förderlisten für das Jahr 2021
8. Beschlussvorlage Nr. 35/170/20:
Abberufung von Kulturbeiratsmitgliedern zum 31. Dezember 2020
9. Informationsvorlage Nr. 35/171/20:
Information über die Umsetzung der zuwendungsrechtlichen Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Fördervollzug für das Haushaltsjahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturräum Vogtland-Zwickau
10. Verschiedenes

Zwickau, den 2. Dezember 2020

Kulturräum Vogtland-Zwickau
Dr. C. Scheurer
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
über die Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 27. November 2020

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben: Am Donnerstag, 17. Dezember 2020 findet um 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul, Raum 202 eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- | | | |
|---|--------------------------------------|---|
| 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit | 10. Beschlussvorlage
VV 15/20 | Geschäftsstelle – Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020–2024 |
| 2. Anträge zur Tagesordnung | 11. Beschlussvorlage
VV 18/20 | Geschäftsstelle – Vereinbarung zur Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für Sammelgroßbehältnisse |
| 3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 29. September 2020 | 12. Beschlussvorlage
VV 19/20 | Geschäftsstelle – Vereinbarung über die Kooperation zwischen dem ZAOE und den Städten/Gemeinden |
| 4. Bekanntmachung von Beschlüssen, Eilentscheidungen und Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen | 13. Beschlussvorlage
VV 22/20 | Umladestation Saugrund – Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Freital zur Errichtung einer 3. Fahrspur vor dem Eingangsbereich der Umladestation Saugrund |
| 5. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden | 14. Mitteilungsvorlage
MT VV 1/20 | Geschäftsstelle – Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes des ZAOE für das Jahr 2019 |
| 6. Vereidigung und Verpflichtung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden | 15. Beschlussvorlage
VV 23/20 | Geschäftsstelle – Sitzungsplan 2021 |
| 7. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – Einwendungen VV 20/20 | 16. Sonstiges und Anfragen | |
| 8. Beschlussvorlage VV 21/20 | | Nach Tagesordnungspunkt 16 schließt sich der nichtöffentliche Teil an. |
| 9. Beschlussvorlage VV 14/20 | | |
| Geschäftsstelle – Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Jahr 2019 | | |

Radebeul, den 27. November 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
Seniorenakademie Lauta e.V.
(Amtsgericht Dresden, VR 7450 [Fall 4])**

Vom 25. November 2020

Der Verein Seniorenakademie Lauta e.V., Straße der Freundschaft 92, 02991 Lauta, wird zum 31. Dezember 2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß § 50 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Siegfried Erler, Karl-Liebknecht-Straße 44, 02991 Lauta, schriftlich anzumelden.

Lauta, den 25. November 2020

Dipl.-Ing. (FH) Siegfried Erler
Wolfgang Gottwald
Irmgard Klose
Liquidatoren

Gerichte

Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 UR II 10/20**

Herr Wolfgang Schneider, Kirchplatz 4, 01990 Ortrand als Bevollmächtigter der Mitberechtigten Gisela Schneider hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches IBAN DE80 8605 5462 3050 0598 50, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Horst Schneider und Gisela Schneider, zuletzt wohnhaft Lindenstraße 9, 04746 Hartha, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 25. Januar 2021 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 24. November 2020

**Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Schönberger
Rechtspflegerin**

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 34/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 12. November 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Dr. Gernot Döllner, Obere Burghalde 56, 71229 Leonberg, vertreten durch die Rechtsanwälte Heuking, Lüer, Wojtek PartGmbH, Weststraße 16, 09112 Chemnitz, AktNr. 00392-09/9074/Omdu, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 3832 Flurstücke 1866/K und 2538/A in Abteilung III unter Nummer 11 ein-

getragenen Grundschatz in Höhe von 50 000,00 Euro nebst 16 Prozent Zinsen jährlich, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 4. Februar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 26. November 2020

**Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin**

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 50/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 6. November 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Rechtsanwältin Bettina Reese, Schönherstraße 8, Gebäude 10 c, 09113 Chemnitz als Nachlasspflegerin für die unbekannten Erben des Herrn Roland Umann hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer DE07 8705 0000 3390 0416 55, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Roland Umann, zuletzt wohnhaft Chopinstraße 57, 09119 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 5. Februar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 26. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 52/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 28. Oktober 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Martin Koch, Oberlungwitzer Straße 12, 09337 Hohenstein-Ernstthal und Frau Roswitha Koch, Oberlungwitzer Straße 12, 09337 Hohenstein-Ernstthal haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer 13224, Sparkonto Nummer DE84 8709 6214 3600 2257 65, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz, Innere Klosterstraße 15, 09111 Chemnitz auf den Namen Martin Koch und Roswitha Koch, wohnhaft Oberlungwitzer Straße 12, 09337 Hohenstein-Ernstthal, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuchs wird

verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 27. Januar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 25. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 55/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 2. November 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Regina Lötzsch, Bockauer Gasse 3, 08280 Aue hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer DE82 8709 6214 3311 2368 05, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz, Innere Klosterstraße 15, 09111 Chemnitz auf den Namen Regina Lötzsch, wohnhaft Bockauer Gasse 3, 08280 Aue, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuchs wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 25. Januar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 26. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 58/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 23. November 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Marga Lorenz, PRO VITA Seniorenpflegeheim am Küchwald, Leipziger Straße 119, 09113 Chemnitz, vertreten durch den Betreuer Gilbert Schulze, Kopernikusstraße 10d, 09117 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer DE54 8705 0000 3346 0851 62 und DE13 8705 0000 3347 0997 44, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Marga Lorenz beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, bis spätestens zum 23. Februar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 26. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 59/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 25. November 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Ursula Dora Flohr, Andréstraße 46, 09112 Chemnitz, vertreten durch die Bevollmächtigte Carla Birgit Kramkemann, Walter-Oertel-Straße 44, 09112 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE25 8705 0000 3310 1470 87, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Ursula Flohr, wohnhaft Andréstraße 46, 09112 Chemnitz, beantragt.

Chemnitz, den 26. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtsanwältin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 51/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 9. November 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Olaf Schwassmann, Frau Marlis Fuchs und Frau Hannelore Schwassmann in Gesellschaft des bürgerlichen Rechts unter dem Namen AVG Allgemeine Vermittlungs-, Verwaltungs-, und Vertriebsgesellschaft, Rembrandtstraße 39, 09111 Chemnitz, vertreten durch den Notar Herrn Arne Schwerd, Beyerstraße 28, 09113 Chemnitz, Gz.: UR-Nr.: 6598/2020 haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer 15375037 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 8566 in Abteilung III unter Nummer 6 eingetragenen

Grundschuld in Höhe von 80 000,00 DM nebst 18 Prozent Zinsen, jährlich; 5 Prozent Nebenleistung einmalig, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 8. Februar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 27. November 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtsanwältin

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 286/20

In Sachen Gothaer Allgemeine Versicherung AG J. Dienst- und Bauleistungen GmbH wegen Forderung wird an die Dienst- und Bauleistungen GmbH, Lungwitzer Straße 21, 09337 Hohenstein-Ernstthal hiermit das Endurteil des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 30. Juni 2020 nach §§ 185, 186 der Zivilprozeßordnung öffentlich zuge stellt. Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 230 (Az.: 4 C 286/20) eingesehen werden.

Mit diesem Aushang werden die Schriftstücke öffentlich zugestellt. Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 26. November 2020

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Im Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) ist zum 1. April 2021 die Stelle

Bereichsleiter Finanzen/Controlling (m/w)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Abfallwirtschaft wahr. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet, der Betrieb von Anlagen zur Abfallanlieferung, die Aufgaben der Deponiesanierung und -nachsorge sowie die Erbringung weiterer abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Aufgabenbereich des Bereichsleiters Finanzen/Controlling (m/w) umfasst die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Verbandes unter Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsrechtes sowie die Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Der Stelleninhaber ist verantwortlich für die Überwachung der Mittelbewirtschaftung, die Verwaltung des Betriebsvermögens, die Vorbereitung von Kreditaufnahmen sowie für betriebswirtschaftliche Auswertungen einschließlich Kalkulationen. Innerhalb seines Aufgabenbereiches ist der Stelleninhaber für die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Verbandsgremien zuständig. Ebenso gehört die Organisation der Prüfung der Jahresabschlüsse zu seinen Aufgaben.

Der ZAS bietet:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer Vergütung nach TVöD-V

- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- eine betriebliche Altersversorgung
- flexible Arbeitszeiten

Der Bewerber (m/w) sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes verwaltungswirtschaftliches oder betriebswirtschaftliches Studium oder vergleichbare Ausbildung,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Sächsischen Eigenbetriebsrecht und in der öffentlichen Verwaltung,
- sicherer Umgang mit einschlägigen EDV-Anwendungen,
- Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet.

Die Vergütung richtet sich nach TVöD, Entgeltgruppe 12. Weitere Informationen erteilt Frau Uhlig unter Tel. 037296 66200.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse, Arbeitszeugnissen und sonstigen Nachweisen senden Sie bitte schriftlich bis zum **23. Dezember 2020** an:

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
Frau Uhlig
Schlachthofstraße 12
09366 Stollberg